

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

Datum: 9. August 2021

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 1. Juni 2021

Ihre E-Mail vom 23. Juli 2021, fragdenstaat.de #221676

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Juli 2021. Sie schilderten darin den Umgang der Technischen Hochschule Wildau mit Ihrem Antrag auf Informationszugang und erbatene eine Einschätzung der Rechtslage. Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Per E-Mail vom 1. Juni 2021 beantragten Sie über die Plattform fragdenstaat.de bei der Technischen Hochschule Wildau die elektronische Übermittlung des Protokolls einer Senatssitzung. Um das Dokument eindeutig zu benennen verwendeten Sie einen (geschützten) Hyperlink zu der entsprechenden PDF-Datei. Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 informierte die Hochschule Sie über die Kostenhöhe. Neben den Auslagen für Kopien und Porto wird danach eine Aktenpauschale in Höhe von 10 Euro geltend gemacht. Sie wiesen die Hochschule am 1. Juli 2021 darauf hin, dass ein Kostenvorschuss rechtswidrig sei und stellten klar, dass Ihr Antrag sich auf die elektronische Übermittlung per E-Mail richtet und nicht auf die Fertigung bzw. den postalischen Versand von Kopien. Einer digitalen Übermittlung stehe nichts entgegen, da aus Ihrer Sicht keine Schwärzungen erforderlich seien. Die Technische Hochschule Wildau antwortete am 16. Juli 2021, dass es sich bei dem Schreiben vom 25. Juni 2021 nur um eine Vorab-Informationen über die voraussichtliche Gebührenhöhe handele. Ihre Annahme, dass Schwärzungen nicht erforderlich seien, bestätigte sie nicht. Eine elektronische Übermittlung des Protokolls sei nicht erwogen worden, da Sie in der Vergangenheit auf einer Übermittlungsweise bestanden hätten, deren Voraussetzungen (Zertifikat) auf Seiten der Hochschule nicht vorlägen, und eine Übermittlung per Fernkopie nicht möglich gewesen sei. Sollte eine Zustellung per einfacher E-Mail genügen, wolle die Hochschule Ihrem Wunsch jedoch gerne nachkommen.

In Ihrer E-Mail an uns vom 23. Juli 2021 erkundigten Sie sich nach unserer Einschätzung zur Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Aktenpauschale (1), zum Versand des Protokolls per unverschlüsselter E-Mail (2), zur Rechtsnatur des Schreibens vom der Hochschule vom 25. Juni

2021 (3) sowie nach der Bedeutung einer fehlenden Gebührenschtätzung für allfällige weitere Schwärzungen (4).

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1)

Die Technische Hochschule Wildau führt die Tarifstelle 1.2.1 der Anlage zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung aus unserer Sicht zu Recht an. Es handelt sich um einen einfachen Fall, für den eine Gebührenhöhe zwischen 0 und 100 Euro vorgesehen ist. Zehn Euro bewegen sich im unteren Bereich dieser Gebührenspanne. Eine präventive Gebührenerhebung vermögen wir darin nicht zu erkennen. Auch der Umstand, dass es sich um einen Pauschalbetrag handelt, ändert daran in diesem Fall nichts. Wie dieser Pauschalbetrag bezeichnet wird, erscheint uns daher irrelevant, auch wenn es zutrifft, dass der Begriff einer Aktenpauschale in der genannten Verordnung nicht vorkommt. Irgendwie muss die Aktenführende Stelle eine Konkretisierung der Gebührenhöhe innerhalb der vorgesehenen Spanne schließlich vornehmen.

Zu 2)

Da Ihnen die Hochschule anbietet, die Unterlagen per unverschlüsselter E-Mail zuzustellen und Sie selbst schreiben, dass Sie dies möchten, können wir nicht erkennen, was Sie daran hindert, das Angebot anzunehmen.

Zu 3)

Die Technische Hochschule Wildau teilte Ihnen mit Schreiben vom 16. Juli 2021 mit, dass sie von Ihnen mit Schreiben vom 25. Juni 2021 keinen Kostenvorschuss verlangt hat, sondern dass dieses Schreiben als Vorab-Information über die Kostenhöhe dienen sollte. Damit dürften sich gegenteilige Interpretationen des Schreibens vom 25. Juni 2021 erübrigen.

Zu 4)

Zum Umfang des Schutzbedarfs des Protokolls können wir mangels Kenntnis desselben keine Einschätzung abgeben. Da die Kostennotiz vom 25. Juni 2021 keine Informationen über weitere Gebühren enthält, die im Zusammenhang mit etwaigen Schwärzungen anfallen könnten, gehen wir jedoch davon aus, dass dieser Aufwand mit dem in Aussicht gestellten Pauschalbetrag von 10 Euro abgegolten ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

